

Bewerbungsbedingungen

„Versicherungsleistungen für den Landkreis Verden“

01. Gegenstand der Ausschreibung

Auftraggeber ist der Landkreis Verden.

Gegenstand ist die Gebäude- und Inventarversicherung für den Landkreis Verden.

CPV Codes:

66510000 – Versicherungen

66515100 – Feuerversicherungen

66515000 – Schaden- und Verlustversicherungen

02. Aufteilung nach Losen

Eine Aufteilung in Lose erfolgt nicht.

03. Verfahrensart

Der Auftrag wird im Wege eines offenen Verfahrens gemäß §§ 14 Abs. 1, 15 VgV vergeben.

04. Anwendbares Verfahrensrecht

- a) Die Auftraggeberin verfährt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Vergabeverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) in jeweils aktueller Fassung. Im Falle von Abweichungen / Widersprüchen der Vergabeunterlagen zu diesem Verfahrensrecht sind ausschließlich die gesetzlichen Verfahrensregelungen maßgeblich. Die Vergabeunterlagen sind im Zweifel im Sinne des GWB und der VgV auszulegen.
- b) Im Falle von Abweichungen / Widersprüchen der europaweiten Auftragsbekanntmachung zu den Bewerbungsbedingungen ist ausschließlich die europaweite Auftragsbekanntmachung in letzter Fassung maßgeblich.

05. Verfahrenssprache

- a) Die Verfahrenssprache ist deutsch.
- b) Der Auftraggeber behält sich vor, auch vorgelegte Unterlagen und Nachweise in anderer Sprache anzuerkennen, soweit diese für diesen hinreichend verständlich sind.
- c) Im Weiteren behält sich der Auftraggeber vor, bei nicht in deutscher Sprache verfassten Dokumenten eine beglaubigte Übersetzung ins Deutsche nachzufordern.

06. Elektronische Datenübermittlung

- a) Das Vergabeverfahren wird mittels elektronischer Datenübermittlung über das Vergabeportal eVergabe.de [<https://evergabe.de>] (nachfolgend auch: Vergabeportal) geführt. Für die Abgabe von Angeboten und Bieterfragen ist eine Registrierung im Vergabeportal erforderlich. Die ordnungsgemäße und rechtzeitige Registrierung im Vergabeportal ist Sache des Verfahrensteilnehmers.
- b) Es wird darauf hingewiesen, dass es jederzeit zu Wartungsarbeiten am und Störungen des Vergabeportals kommen kann. Das Hochladen von Unterlagen in das Vergabeportal beansprucht Zeit, so dass hiermit rechtzeitig vor Fristablauf zu beginnen ist.
- c) Jeder Verfahrensteilnehmer muss während des Vergabeverfahrens jederzeit damit rechnen, Mitteilungen und Hinweise über das Vergabeportal zu erhalten. Das Vergabeportal informiert registrierte Verfahrensteilnehmer über die Hinterlegung dieser Mitteilungen zum Abruf im Vergabeportal.
- d) Alle Verfahrensteilnehmer sind verpflichtet, die für sie hinterlegten Nachrichten unverzüglich nach Erhalt der Hinterlegungsbenachrichtigung vom Vergabeportal abzurufen. Die im Vergabeportal hinterlegten Mitteilungen gelten zum Zeitpunkt der Information über ihre Hinterlegung als zugegangen. Ruft ein Verfahrensteilnehmer die an ihn gerichteten Mitteilungen trotz Hinterlegungsnachricht nicht rechtzeitig vom Vergabeportal ab, muss er dies gegen sich gelten lassen.
- e) Es ist sicherzustellen, dass die im Vergabeportal hinterlegten Kontaktdaten registrierter Benutzer stets aktuell und zutreffend sind. Wenn ein Verfahrensteilnehmer mit mehreren Benutzern im Vergabeportal registriert ist, erfolgt der Nachrichtenversand grundsätzlich an den Benutzer, der im Vergabeverfahren bereits Erklärungen abgegeben hat. Dies gilt solange und soweit der Verfahrensteilnehmer nicht ausdrücklich einen anderen Benutzer als Adressaten benannt hat.

07. Fragen und Hinweise

- a) Es ist zu jedem Zeitpunkt zulässig, über das Vergabeportal Fragen zu stellen und Hinweise zu erteilen. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt.
- b) Es wird darauf hingewiesen, dass Fragen grundsätzlich wörtlich und unverändert von dem Auftraggeber veröffentlicht werden.
- c) Jeder Bieter hat sich vor Abgabe seines Angebotes über alle Umstände zu erkundigen, die für die Ausführung der Leistung und die Kalkulation des Angebotspreises relevant sein könnten.
- d) Fragen sollen nach Möglichkeit so rechtzeitig gestellt werden, dass der Auftraggeber die angefragten Informationen spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erteilen kann. Für den Fall, dass Fragen später zugehen, behält sich der Auftraggeber eine Fristverlängerung vor, allerdings ohne sich hierzu zu verpflichten.

- e) Der Auftraggeber behält sich vor, zu jedem Verfahrensstadium und insbesondere auch unmittelbar vor dem Ablauf der Angebotsfrist Fragen zu beantworten und Fristen zu verlängern. Alle Verfahrensteilnehmer haben sich selbstständig und regelmäßig hierüber zu informieren.

08. Vergabeunterlagen

- a) Die Vergabeunterlagen stehen über das Vergabeportal unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt zur Verfügung. Für den Abruf der Vergabeunterlagen ist keine Registrierung erforderlich.
- b) Enthalten die Vergabeunterlagen Unrichtigkeiten, Unklarheiten und / oder Unstimmigkeiten, deren Klärung für die Angebotsabgabe bzw. die Vertragserfüllung wesentlich ist, so ist darauf unverzüglich – jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist – hinzuweisen.
- c) Der Auftraggeber behält sich vor, zu jedem Verfahrensstadium und insbesondere auch unmittelbar vor dem Ablauf der Angebotsfrist Änderungen / Berichtigungen der Vergabeunterlagen vorzunehmen.
- d) Alle Verfahrensteilnehmer haben sich selbstständig und regelmäßig über Änderungen der Vergabeunterlagen zu informieren und ihren Angeboten jeweils die aktuelle Fassung der Vergabeunterlagen zugrunde zu legen.
- e) Sämtliche Informationen, die der Auftraggeber im Rahmen des Vergabeverfahrens erteilt, wie z.B. im Rahmen der Beantwortung von Fragen, werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.
- f) Inhaltliche Änderungen durch Bieter an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Dies gilt insbesondere auch für bieterseitige Klarstellungen, Berichtigungen und Ergänzungen der Vergabeunterlagen.

09. Angebote

- a) Die Bieter haben ihre Angebote ausschließlich über das Vergabeportal in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu übermitteln. Jedem Angebot sind die Vergabeunterlagen zugrunde zu legen.
- b) Sofern das für die Abgabe eines Angebots verwendete Benutzerkonto des Vergabeportals auf einen Dritten registriert ist, ist dem Angebot eine Vollmacht des Dritten beizufügen, die erkennen lässt, dass der Verfahrensteilnehmer zur Nutzung des für den Dritten registrierten Benutzerkontos berechtigt ist. Nachforderungen bleiben insoweit vorbehalten.
- c) Auf dem Postweg, per Telefax, per E-Mail sowie über die Kommunikationsfunktion des Vergabemarktplatzes übermittelte Angebote sind unzulässig und werden nicht berücksichtigt.
- d) Alle Angebote müssen – soweit die Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich etwas anderes festlegen – vollständig sein. Als Bearbeitungshilfe ist den Bewerbungsbedingungen eine

insoweit abschließende Liste beigefügt. Angebote dürfen keine widersprüchlichen Angaben enthalten. Aufklärungsfragen bleiben insoweit vorbehalten.

- e) Die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen und Nachweise sind u.a. in der nachstehenden Anlage 1 zu den Bewerbungsbedingungen angegeben. Diese Anlage 1 muss nicht mit dem Angebot eingereicht werden. Sie dient ausschließlich Ihrer besseren Übersicht.
- f) Soweit die Bewerbungsbedingungen nicht Abweichungen zulassen, sind ausschließlich die auftraggeberseits vorgegebenen Vordrucke zu verwenden, und zwar in jeweils aktueller Fassung. Diese Vordrucke müssen an den dafür vorgesehenen Stellen ausgefüllt werden. Sie dürfen bei Bedarf vervielfältigt, aber nicht verändert werden. Jegliche Form der Veränderung kann zum Angebotsausschluss führen.
- g) Fehlt das Angebotsschreiben und das Angebotsblatt, gilt das Angebot als nicht abgegeben. Nachforderungen sind insoweit ausgeschlossen. Im Weiteren bleiben Nachforderungen vorbehalten. Der Auftraggeber sieht allerdings in Ausübung des ihm insoweit zustehenden Ermessens bei den Angeboten von Nachforderungen ab, die bereits aus anderen Gründen keine Berücksichtigung finden können.
- h) Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen der Angebote durch Bieter sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Sie müssen zweifelsfrei sein und sind in der für Teilnahmeanträge / Angebote vorgesehenen Form abzugeben. Gibt ein Bieter mehr als nur ein Angebot ab, geht der Auftraggeber im Zweifel davon aus, dass das spätere Angebot das frühere ersetzt. Aufklärungen bleiben vorbehalten.
- i) Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Angebotsprüfung und -wertung maßgeblich die Bieterangaben an den dafür vorgesehenen Stellen sind.

10. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gewerbliche Schutzrechte

- a) Jeder Bieter ist verpflichtet, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse in dem von ihm eingereichten Teilnahmeantrag / Angebot kenntlich zu machen. Es ist unzulässig, die Teilnahme- / Angebotsunterlagen ohne nähere Begründung insgesamt für geheimhaltungsbedürftig zu erklären.
- b) Sollten Bieterfragen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, ist hierauf mit der Fragestellung hinzuweisen. Erfolgt ein solcher Hinweis nicht, geht der Auftraggeber von der Zustimmung zur Veröffentlichung aus. Aufklärungsfragen bleiben insoweit vorbehalten.
- c) Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

11. Keine Kostenerstattung / Entschädigung

Für die Bearbeitung der Vergabeunterlagen und die Erstellung der Angebote wird keine Kostenerstattung / Entschädigung gewährt.

12. Neben- und Alternativangebote

Neben- und Alternativangebote sind nicht zugelassen.

13. Bietergemeinschaften

- a) Bietergemeinschaften in Form von Versichererkonsortien sind zulässig. Sie stehen Einzelbietern gleich.
- b) Bietergemeinschaften haben im Formular „Erklärung zur Bewerber-/Bietergemeinschaft“ jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu benennen.
- c) Der führende Versicherer sowie die beteiligten Versicherer nebst Angabe der jeweiligen Beteiligungsquote sind zu nennen.
- d) Die Vollmacht der beteiligten Versicherer zur Abgabe des Angebotes an den führenden Versicherer ist beizufügen.

14. Eignungskriterien

Der Auftraggeber hat folgende Eignungskriterien festgelegt:

a) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Eigenerklärung zum Bestehen von Rückversicherungsschutz
- Eigenerklärung zum Risikomanagement
- Erklärung zu Ratings

b) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Zu benennen sind fünf Referenzen im Bereich der Gebäude- und Inventarversicherung von Kommunen oder Landkreisen mit mindestens 100.000 Einwohnern. Der Betrachtungszeitraum bezieht sich auf das laufende sowie die letzten 3 abgeschlossenen Kalenderjahre.

15. Sonstige Nachweise und Erklärungen

Zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit hat der Bieter Erklärungen vorzulegen über

- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit gem. §§ 123 + 124 GWB für jeden Nachunternehmer und jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft (alternativ kann auch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) eingereicht werden)
- Eigenerklärung zu § 4 Abs. 1 NTVergG
- Eigenerklärung zur Russlandsanktionen

16. Nachfordern von fehlenden Unterlagen

Soweit dem Angebot eine der unter Punkt 14. und 15. genannten Erklärungen nicht beigelegt sind, wird der Auftraggeber diese im Rahmen der Angebotsprüfung nachfordern. Kommt der Bieter der Nachforderung in angemessener Frist nicht nach, so ist dieses Angebot auszuschließen.

17. Zuschlagskriterien / Wertung

a) Der Auftraggeber hat folgende Zuschlagskriterien festgelegt (Angabe mit Gewichtung):

- **Prämienhöhe** **70 %**
- **Qualität des Versicherungsschutzes** **30 %**

Es können max. 100 Punkte erreicht werden.

b) Für die erforderlichen Preisangaben ist das **Angebotsblatt** zu verwenden. Als Angebotsvergleichspreis gilt folgende Angabe aus dem Angebotsblatt:

Das prämiemäßig beste Angebot erhält 100 Punkte.

Die anderen Angebote werden mit einem Abschlag versehen, der der prozentualen Überschreitung dieses besten Prämienangebotes entspricht.

Beispiel: Bestes Angebot EUR 100.000,00, zweitbestes Angebot EUR 110.000,00

Dieses zweite Angebot würde mit dem Punktabzug von 10 Prozentpunkten, also mit 90 Punkten bewertet.

Die Punktzahl für die Wertung der Prämienhöhe fließt zu 70 % in die Endpunktzahl ein. In der Gesamtbewertung können für dieses Wertungskriterium also max. 70 Punkte vergeben werden.

c) Zur Feststellung der Angebotsqualität gilt Folgendes:

Es gelten folgende Unterkriterien und relativen Gewichtungen innerhalb der Qualitätswertung:

		Punkte	
B 1.6.3	Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungsfrist	5	
B 4.9	Beweislast bei Verletzung einer vertragl. Obliegenheit	20	j/n
B 5.1	Schadenermittlungs- und Feststellungskosten bei Schadenverdacht	10	
B 5.9	Beratungskosten im Schadenfall	10	

		Punkte	
C 1.2	Rohbauten	10	
C 3.4 / D 3.4	Schäden durch Wirkung des elektrischen Stromes	15	
C 4.5	Ableitungsrohre	15	
C 4.12	Nässeschäden infolge undichter Fugen oder Abdichtungen	10	
D 1.12	Zulassungs- und/oder versicherungspflichtige Fahrzeuge	5	j/n
Summe		100	

Hinweis: Angebote mit weniger als 50 Punkten werden ausgeschlossen.

Die Punktzahl für die inhaltliche Wertung fließt zu 30 % in die Endpunktzahl ein. In der Gesamtbewertung können für dieses Wertungskriterium also max. 30 Punkte vergeben werden.

d) Erläuterung des Auswertungsvorganges:

Die Punktzahl für die Prämienhöhe wird gem. Nr. 17 b) ermittelt.

Die Punkte für die Qualität des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Auswertung des Angebotsblattes (dort hat der Bieter vermerkt, ob Bedingungsinhalte gemäß Pkt. 3 im Angebot enthalten oder nicht enthalten sind) mit der Wichtung im oben beschriebenen Umfang. Maximal erzielbar sind 100 Punkte gemäß Nr. 17 c). Angebote mit weniger als 50 Punkten werden ausgeschlossen.

Pro Bewertungspunkt können zwischen 0 Punkten (keine Erfüllung) sowie der vollen möglichen Punktzahl (vollständige Erfüllung) vergeben werden. Wenn z. B. anstatt des Einschlusses „Schäden durch die Wirkung des elektrischen Stromes“ von EUR 100.000,00 ein Bieter alternativ nur EUR 50.000,00 als Sublimit anbieten will, so kann er dies tun. Für den Einschluss in Höhe von EUR 100.000,00 wird die volle Punktzahl vergeben, für den Einschluss in Höhe von EUR 50.000,00 die Hälfte der vollen Punktzahl. Bietet ein Bieter die Klausel überhaupt nicht an, so erhält er folgerichtig 0 Punkte.

Bei den mit „j/n“ gekennzeichneten Bestandteilen ist kein Alternativvorschlag zulässig (Ja/Nein Entscheidung).

e) Die von jedem Bieter erreichten Preis- und Qualitätspunkte werden addiert. Die sich hieraus ergebende Summe bildet die Angebotsvergleichspunktzahl.

f) Bei der Wahl der Selbstbehaltsvariante wird nach der Wirtschaftlichkeit entschieden. Dies bedeutet, dass dann, wenn für eine Selbstbehaltsvariante ein Beitragsnachlass gegenüber dem niedrigeren Selbstbehalt angeboten wird und dieser höher ist als die zu erwartende Eigenträgung des Versicherungsnehmers durch die Wirkung der Selbstbehaltvereinbarung (also durchschnittlich aufgrund der Schadenerfahrungen der vergangenen Jahre), so erhält dieses Angebot den Zuschlag.

18. Wettbewerbsregister / Vergabe- bzw. Korruptionsregister

- a) Der Auftraggeber kann gemäß § 6 Abs. 1 WRegG vor Zuschlagserteilung eine bieterbezogene Auskunft aus dem Wettbewerbsregister einholen.
- b) Der Auftraggeber kann gemäß § 19 Abs. 4 MiLoG vor Zuschlagserteilung eine bieterbezogene Auskunft aus dem Wettbewerbsregister einholen. § 19 Abs. 4 MiLoG bleibt unberührt.

19. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen/Mittelstandskartelle

- a) Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat jeder Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.
- b) Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertragsverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.
- c) Unter bestimmten Voraussetzungen sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen bzw. die Bildung von Mittelstandskartellen von § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) freigestellt. Die Voraussetzungen können in §§ 2, 3 GWB nachgelesen werden.

20. Vertragsabschluss

- a) Der ausgeschriebene Auftrag ist mit Zuschlagserteilung rechtswirksam erteilt.
- b) Eine nachfolgende Dokumentierung des Versicherungsvertrages ist deklaratorisch.

21. Haftungsausschluss

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabeunterlagen – trotz Anwendung größtmöglicher Sorgfalt der Auftraggeber bei ihrer Erstellung – unbeabsichtigt Angaben enthalten können, die unzutreffend, unvollständig und oder mit den geltenden Verfahrensvorschriften unvereinbar sind.
- b) Hierfür ist die Haftung des Auftraggebers, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

22. Datenschutz

- a) Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er im Rahmen des vorliegenden Vergabeverfahrens nur solche Daten verarbeitet, die für die Erfüllung des Vergabezwecks erforderlich sind.

- b) Soweit der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, dürfen personenbezogene Daten anonymisiert angegeben werden.
- c) Sofern Bieter personenbezogene Daten im Rahmen des Angebotes abgeben, werden diese Daten nicht an Dritte weitergegeben und nach Abschluss des Vergabeverfahrens gelöscht.

23. Gender-Hinweis

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in den Vergabeunterlagen zum Teil die männliche Sprachform verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen und diversen Geschlechts, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.

.....

Anlage 1 zu den Bewerbungsbedingungen:

Mit jedem Angebot zwingend vorzulegende Unterlagen:

1. Angebotsanschreiben inkl. Angebotsblatt
2. Liste der Versicherungsorte
3. Eigenerklärung zum Rückversicherungsschutz
4. Eigenerklärung zum Risikomanagement
5. Erklärung zu Ratings
6. Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit gem. §§ 123 + 124 GWB (alternativ kann auch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) eingereicht werden)
7. Erklärung zu § 4 Abs. 1 NTVergG
8. Eigenerklärung zu Referenzen
9. Eigenerklärung zu Russlandsanktionen

Nur vorzulegen, soweit für das Angebot relevant:

1. Erklärung zur Bewerber-/Bietergemeinschaft (bei Bietergemeinschaft erforderlich)
2. Vollmacht (bei Vermittlerangeboten)
3. Vollmachterklärungen der Konsortialversicherer (im Falle einer Bietergemeinschaft erforderlich)
4. Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit gem. §§ 123 + 124 GWB für jeden Nachunternehmer und jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft (alternativ kann auch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) eingereicht werden)
5. Erklärung zu § 4 Abs. 1 NTVergG für jeden Nachunternehmer und jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft
6. Eigenerklärung zu Russlandsanktionen für jeden Nachunternehmer und jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft